

Tagesordnung

Sitzung des Gemeinderats

am Montag, 24.06.2019, 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Neuenburg am Rhein
Vorlage: 110/2019
4. Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, Rathausplatz, Flst. Nr, 4307, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 124/2019

Vorlage an den Gemeinderat

Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Neuenburg am Rhein

Teilnehmer: Sängler, Jasna

I. Sachvortrag

Die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Neuenburg am Rhein traten erstmals im März 1993 in Kraft und wurden in den vergangenen Jahren immer weiter fortgeschrieben.

Mit dieser Förderung will die Stadt die wertvolle Arbeit in den Vereinen möglichst gerecht und transparent unterstützen.

In der Fortschreibung von 2016 ist unter den Allgemeinen Bestimmungen festgelegt, dass nur Vereine gefördert werden, deren Mitglieder zu 2/3 Einwohner der Stadt Neuenburg am Rhein sind.

Dieser Anteil stellte sich als zu hoch heraus, da es vor allem für Randsportarten mit einem größeren Einzugsgebiet der Mitglieder schwer bzw. unmöglich war, die 2/3-Regelung zu erfüllen.

Aus diesem Anlass sollen die Vereinsförderrichtlinien von 2016 im Punkt I.2. (Allgemeine Bestimmungen) geändert werden, wobei die Grenze der Mitgliederzahl, die in Neuenburg am Rhein wohnhaft sind, auf 50 % herabgesetzt werden soll.

Des Weiteren wurden einige kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die geänderten Vereinsförderrichtlinien sind der Vorlage beigelegt.

Im Ausschuss für Verwaltung und Finanzen wurden die Änderungen der Vereinsförderrichtlinien behandelt. Der Ausschuss hat den Änderungen zugestimmt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den überarbeiteten Vereinsförderrichtlinien zuzustimmen.

17.05.2019 / Sängler, Jasna

Vereinsförderrichtlinien

der Stadt Neuenburg am Rhein

Präambel

Ein intaktes Gemeinschaftsleben in der Stadt ist ohne Vereine nicht denkbar. Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Zusammengehörigkeit, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität unserer Stadt bei. Die Arbeit der Vereine wird nicht nur zu ihrer eigenen Geselligkeit erbracht, sondern ist auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte gewidmet. Die Vereinsförderung der Stadt Neuenburg am Rhein ist als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Stadt verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.

Mit dieser Förderung will die Stadt die Arbeit in den Vereinen, möglichst gleichmäßig, gerecht und überschaubar unterstützen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Jugendarbeit.

Die Stadt Neuenburg am Rhein fördert die örtlichen sporttreibenden und kulturellen für das Gemeinwohl tätigen Vereine nach Maßgabe nachfolgender Richtlinien.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zum Zwecke der Förderung wird unterschieden zwischen Sportvereinen und kulturellen Vereinen (Musik-, Gesangs- und Heimat- und Brauchtumsvereine).

■ Alle Fördermittel werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.

2. Gefördert werden nur Vereine, deren Mitglieder **mindestens zur Hälfte Einwohner der Stadt Neuenburg am Rhein sind.**

3. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit die Bedingungen dieser Förderrichtlinien erfüllt werden.

4. Anträge auf sachliche oder bauliche Förderung sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme oder vor der Beschaffung bei der Stadt einzureichen. Anträge, die nach

Beginn der Maßnahme oder nach der Anschaffung gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

5. Die Anträge auf Regelförderung müssen bei der Stadt bis spätestens zum 31. Juli eines Jahres eingereicht werden. Die Anträge beziehen sich auf den Zeitraum von August, vergangenen Jahres bis Juli des aktuellen Jahres. Vereine, deren Antrag nicht bis zum Stichtag eingereicht wurde, verzichten unwiderruflich auf eine Förderung für das laufende Jahr.

Anträge für höhere Zuschüsse, z.B. aufgrund von Baumaßnahmen, müssen spätestens zum 31.07. eines Kalenderjahres für das kommende Haushaltsjahr vorgelegt werden. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

Dem Antrag muss außerdem ein Nachweis der Mitgliederzahlen (Anlage 3) ausgefüllt beigefügt sein, andernfalls wird der Förderantrag nicht bearbeitet.

6. Die Fördermittel der Stadt dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Empfänger der Fördermittel sind verpflichtet, alle möglichen Fördermöglichkeiten durch ihre Fachverbände auszuschöpfen und etwaige Zusagen dieser Verbände der Stadt bei der Antragstellung anzuzeigen.

7. Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch die laufenden Zuschüsse (Regelförderung) werden nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat, gewährt.

8. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Stadt erwartet, dass die Vereine zu diesem Zweck mit der Stadt und untereinander eng zusammenarbeiten.

9. Die Vereine haben die Ihnen zur Nutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Im Falle eines Missbrauches ist die Stadt berechtigt, die Zuschüsse anteilig zu kürzen.

10. Die Stadt Neuenburg am Rhein führt ein Verzeichnis der örtlichen Vereine (Anlage 1), in das alle Vereine und Institutionen im Sinne dieser Richtlinien aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeinderat. Gefördert werden kann nur, wer in diesem Verzeichnis eingetragen ist.

II. Förderung bei Vereinskoooperationen und Vereinsfusionen

A) Förderung bei Vereinskoooperationen

1. Kooperation im Sinne dieser Bestimmung ist eine vereinsübergreifende Zusammenarbeit von Vereinen auf Neuenburger Gemarkung (mind. 2 Vereine). Als Kooperation gilt z. B. Bildung oder Weiterführung von Spiel-, Musik-, oder Chorgemeinschaften oder eine gemeinsame Vereinsverwaltung etc..

2. Nicht darunter fallen regionale Zusammenschlüsse.

- 3. Sofern ein Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Vereinen vorliegt, kann
 - a) für die Bildung / Weiterführung einer Spiel-, Musik- oder Chorgemeinschaft eine Förderung in Höhe von 1.000 € / Jahr, für jeden der kooperierenden Vereine, gewährt werden.
 - b) für die Beschäftigung einer hauptamtlichen Kraft, welche die im Zusammenhang mit der Kooperation stehenden organisatorischen Aufgaben übernimmt, ein Zuschuss bis zu einer Höhe von insgesamt 20 % der Personalkosten für die Dauer von drei Jahren, maximal 2.000,00 € pro Jahr, übernommen werden.

4. Kooperationen oder projektbezogene sportliche oder kulturelle Angebote von Übungsleitern unter den Vereinen und/oder mit Schulen und Kindertagesstätten können in Höhe der ungedeckten Übungsleiterkosten, max. 1.000 € / Jahr, gefördert werden.

B) Förderung bei Vereinsfusionen

■ Bei einer Vereinsfusion können nachfolgende Zuschüsse gewährt werden, sofern der Verein nach der Fusion aus mindestens 300 aktiven und passiven Mitgliedern besteht:

1. Der aufnehmende Verein erhält einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 18,00 € pro aufzunehmendem Mitglied (Kinder und Erwachsene, aktive und passive Mitglieder).

2. Die Stadt kann dem Verein, der nach einer Fusion entsteht gemäß nachfolgender Staffelung einen einmaligen Zuschuss gewähren:

- 5.000,00 € bis 400 Mitglieder
- 7.000,00 € ab 400 bis 600 Mitglieder
- 8.000,00 € ab 600 bis 800 Mitglieder
- 9.500,00 € ab 800 bis 1.000 Mitglieder
- 10.000,00 € ab 1.000 Mitglieder

3. Um bei Vereinsfusionen die organisatorischen Aufgaben bewältigen zu können, kann ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft in Höhe von 20 % der Personalkosten für die Dauer von fünf Jahren, maximal 3.000 € im Jahr durch die Stadt gewährt werden.

4. Soweit möglich, unterstützt die Stadt mit städtischen Liegenschaften die Einrichtung von gemeinsamen Geschäftsstellen.

III. Förderung von Sportvereinen

A. Regelförderung (laufende Förderung)

1. Jeder Sportverein erhält zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten (Sportgeräte, Trikots, usw.) einen Grundbetrag in Höhe von 600,00 € (Kooperationen 800,00 € **pro Verein, Fusionen 2.000,00 €**) jährlich.

2. Jugend- und Übungsleiterförderung

Die Stadt Neuenburg am Rhein fördert insbesondere die Ausbildung und Betreuung von Kindern, Schülern und Jugendlichen. Die Förderung erstreckt sich auf einen Personenkreis bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2.1 Für jedes aktive jugendliche Mitglied erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 18,00 € (Kooperationen 20,00 €, Fusionen 25,00 €), sofern die Mindestzahl von 10 jugendlichen Mitgliedern überschritten wird. Die Vereine haben jeweils zum 31.07. eines Kalenderjahres der Stadt unaufgefordert eine Liste ihrer aktiven Mitglieder, unterteilt nach Jugendlichen und Erwachsenen, vorzulegen, und zwar entsprechend der jährlichen Meldungen an die jeweiligen Fachverbände. Die Meldungen müssen den Wohnort und den Geburtsjahrgang enthalten.

2.2 Die Stadt beteiligt sich an den Kosten für anerkannte Übungsleiter, die für die Jugendausbildung eingesetzt werden, in folgender Höhe:

2.2.1 Für staatlich anerkannte nebenberufliche Übungsleiter 25 % des vom Badischen Sportbund ausbezahlten Zuschusses.

Der Zuschuss wird auch für Sportlehrer und Sportstudenten gewährt.

2.2.2 Für sonstige Übungsleiter werden 12,5 % des Betrages gewährt, der sich nach dem Berechnungsmodus des Badischen Sportbundes ergeben würde.

Für den Zuschuss zu den Übungsleiterkosten werden jeweils die Verhältnisse des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt.

Die Zuschüsse des Sportbundes sind nachzuweisen. Außerdem ist eine Aufstellung über die von den einzelnen Übungsleitern betreuten Abteilungen und der abgehaltenen Trainingsstunden als Übersicht einzureichen.

B. Bezuschussung der Anschaffung von Sportgeräten

Die Stadt gewährt in besonderen Fällen Zuschüsse zur Anschaffung von langlebigen über die übliche Grundausstattung hinausgehenden Sportgeräten, deren Notwendigkeit und Eignung nachzuweisen sind.

Sportgeräte mit einem Anschaffungswert unter 250,00 € je Einzelstück sowie Ballmaterial, Tornetze, Sportbekleidung werden nicht bezuschusst.

Die Bezuschussung erfolgt in Höhe der durch den jeweiligen Fachverband gewährten Zuwendung bis zum Höchstbetrag von 600,00 €.

Die Zuschusshöhe darf 50 % der zuschussfähigen Anschaffungskosten nicht übersteigen. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage der bezahlten Rechnungen zusammen mit der Regelförderung. Sofern keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

C. Investitionsförderung: Bezuschussung zum Bau oder zur Sanierung von Sportstätten

Die Stadt gewährt zu den Kosten der Errichtung oder Sanierung von vereinseigenen Sportstätten einen Zuschuss.

1. Bezuschussung zum Bau von Sportstätten

Der Zuschuss wird vom Gemeinderat im Einzelfall festgesetzt und beträgt in der Regel 50 % (Kooperationen 75 %, Fusionen 100 %) des vom Regierungspräsidium oder vom Badischen Sportbund gewährten Zuschusses.

1.1 Voraussetzung für die Förderung ist insbesondere, dass der Verein uneingeschränkt gemeinnützig ist und die Sportstätte überwiegend dem ideellen Vereinszweck dient, der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte dem Schulsport zur Verfügung stellt, die Sportstätte nicht überwiegend gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient, der Verein alle anderen Finanzierungsquellen ausgeschöpft hat und sich an den Kosten des Vorhabens im Rahmen einer angemessenen Eigenleistung beteiligt.

Die Eigenleistung wird nach den Sätzen des Badischen Sportbundes bewertet.

1.2. Anträge der Vereine auf Förderung von Bauvorhaben müssen das zu fördernde Objekt genau bezeichnen und sind eingehend zu begründen. Den Anträgen sind prüffähige Unterlagen (Pläne, Baubeschreibungen, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, usw.) beizufügen.

1.3. Die Anträge müssen der Stadt spätestens zum 31.07. eines Kalenderjahres für das kommende Haushaltsjahr vorgelegt werden. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

1.4. Mit dem Bauvorhaben ist im Bewilligungsjahr zu beginnen. Die zügige Abwicklung muss gewährleistet sein. Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt.

1.5. Innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung der Gesamtzuwendung bzw. des letzten Teilbetrages muss der Verein einen prüffähigen Verwendungsnachweis vorlegen, wobei alle Zuschüsse Dritter, Spenden oder Darlehen anzugeben sind.

2. Bezuschussung zur Sanierung von Sportstätten und kulturellen Einrichtungen

2.1. Voraussetzung für eine Förderung in diesem Bereich siehe 1.1.

2.2. Energetische Sanierungen von Sportstätten und kulturelle Einrichtungen werden mit 50 % (Kooperationen 75 %, Fusionen 100 %), maximal mit 5.000 €, des ungedeckten Aufwandes bezuschusst.

2.3. Sonstige Sanierungen werden mit 30 % (Kooperationen 75 %, Fusionen 100 %), maximal mit 3.000 €, des ungedeckten Aufwandes bezuschusst.

2.4. Anträge der Vereine auf Förderung von Bauvorhaben müssen das zu fördernde Objekt genau bezeichnen und sind eingehend zu begründen. Den Anträgen sind prüffähige Unterlagen (Pläne, Baubeschreibungen, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, usw.) beizufügen.

2.5. Die Anträge müssen der Stadt spätestens zum 31.07. eines Kalenderjahres für das kommende Haushaltsjahr vorgelegt werden. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

2.6. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Sanierung unter Vorlage aller Rechnungsbelege. Belegbare Abschlagszahlungen auf die Gesamtfördersumme sind möglich.

D. Überlassung von Sportstätten und Hallen

1. Die städtischen Sportanlagen, Vereinsgebäude, Turn- und Sporthallen werden den Sportvereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb vorrangig überlassen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Sportunterrichts der Schulen möglich ist.

Die Belegung der Sport- und Mehrzweckhallen richtet sich nach den von der Stadt geführten Belegungsplänen.

2. Die städtischen Sportanlagen wie Sporthallen, Altrheinhalle, Mehrzweckhallen sowie das Hallen- und Freibad werden Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren aus den Vereinen für den Übungsbetrieb unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden innerhalb des städtischen Haushalts verrechnet.

Für Übungsstunden der Erwachsenen werden die jeweils geltenden Benutzungsentgelte in Rechnung gestellt.

3. Die Sportstätten werden den Vereinen zur Durchführung von Jugendturnieren, welche ohne Gewinnerzielungsabsicht und mit freiem Eintritt durchgeführt werden, mietfrei überlassen. Die Hallennebenkosten werden pauschal abgerechnet.

4. Für vereinsinterne Zwecke werden den sporttreibenden Vereinen die Sportstätten für maximal zwei Veranstaltungen im Jahr zur Verfügung gestellt. Davon ist ein Veranstaltungstag pro Jahr mietfrei. Die Nebenkosten werden pauschal abgerechnet.

Weitere Veranstaltungstage werden nach dem geltenden Mietsatz berechnet.

E. Unterhaltung von kommunalen Sportanlagen

Die durch Vereine genutzten kommunalen Sportanlagen werden auf Antrag jährlich pro Platz mit einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € (Kooperationen 2.000,00 €, Fusionen 3.000,00 €) für die Unterhaltung und Pflege bezuschusst.

Die Unterhaltung und Pflege des Rheinwaldstadions und des Kunstrasenplatzes einschließlich der dazu gehörenden Flutlichtanlagen obliegt der Stadt Neuenburg am Rhein.

Der Turnverein Neuenburg e.V. erhält für die Unterhaltung und Pflege der Tennisplätze einen jährlichen Beitrag in Höhe von 1.000,00 €.

F. Sonderzuwendungen

Zur Förderung des Spitzensports erhalten die Vereine auf Antrag Zuwendungen für Mannschaftsmeister im Jugendbereich.

Es erhalten Jugendmannschaften bei Gewinn der

| | |
|------------------------------------|----------|
| Meisterschaft in der Verbandsrunde | 100,00 € |
| Badischen Meisterschaft | 150,00 € |
| Süddeutschen Meisterschaft | 200,00 € |
| Deutschen Meisterschaft | 300,00 € |

Die Zuwendung wird in der Regel nur für die höchste Meisterschaft gewährt.

G. Teilnahme an Meisterschaften

Die Stadt gewährt den Sportvereinen, die aktive Teilnehmer zu Deutschen Meisterschaften entsenden, auf Antrag einen Zuschuss von 18,00 € für Jugendliche je Tag und Teilnehmer.

IV. Abschnitt - Förderung von kulturellen Vereinen

A. Bezuschussung von Musikvereinen

1. Die Stadt gewährt den Musikvereinen Grißheim, Steinenstadt und Zienken sowie der Stadtmusik Neuenburg am Rhein und dem Handharmonikaveroin Neuenburg am Rhein einen jährlichen Zuschuss von jeweils 750,00 €.

2. Musikvereine, die auf Anfrage der Stadt bei Veranstaltungen musikalisch mitwirken, erhalten einen Zuschuss von je 250,00 € pro Veranstaltung.

3. Jugend- und Ausbildungsförderung

Die Stadt Neuenburg am Rhein fördert insbesondere die Ausbildung von Kindern, Schülern und Jugendlichen. Die Förderung erstreckt sich auf einen Personenkreis bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Förderung erfolgt durch die Kostenbeteiligung an den örtlichen Musikschulen. Ausnahmen regelt im Einzelfall die Stadt Neuenburg am Rhein.

4. Bezuschussung der Anschaffung von Musikinstrumenten

Die Stadt bezahlt den genannten Musikvereinen auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung von Musikinstrumenten in Höhe 10 % bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €.

Die Zuschusszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung zusammen mit der Grundförderung. Sofern keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

5. Für die Neuanschaffung von Uniformen gewährt die Stadt den Musik- und Gesangsvereinen einen Zuschuss von 10 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 €.

B. Bezuschussung von Gesangsvereinen

1. Die Stadt gewährt den örtlichen Gesangsvereinen eine projektbezogene Förderung. Dies können bestimmte Veranstaltungen und/oder Aktionen mit Außenwirkung sein. Hierbei darf die Veranstaltung/das Projekt nicht vorrangig der Einnahmeerzielung dienen.

2. Pro Kalenderjahr wird ein Projekt mit max. 500,00 € gefördert.
3. Die Anträge, welche eine Beschreibung des beantragten Projektes mit einer Kostenberechnung beinhalten, müssen mindestens drei Monate vor Veranstaltungs-/Projektbeginn zur Überprüfung und Entscheidung der Stadtverwaltung vorgelegt werden.
4. Für jedes jugendliche Mitglied werden pro Jahr 18,00 € ausbezahlt.
- 5. Gesangsvereine, die auf Anfrage der Stadt bei Veranstaltungen musikalisch mitwirken, erhalten einen Zuschuss von je 250,00 € pro Veranstaltung.
6. Für die Neuanschaffung von Vereinsuniformen gewährt die Stadt den Musik- und Gesangsvereinen einen Zuschuss von 10 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 €.

C. Bezuschussung von Heimat- und Brauchtumsvereinen

1. Die Stadt gewährt den örtlichen Heimat- und Brauchtumsvereinen eine projektbezogene Förderung. Dies können bestimmte Veranstaltungen und/oder Aktionen mit Außenwirkung sein. Hierbei darf die Veranstaltung/das Projekt nicht vorrangig der Einnahmeerzielung dienen.
2. Pro Kalenderjahr wird ein Projekt mit max. 500,00 € gefördert.
- 3. Die Anträge, welche eine Beschreibung des beantragten Projektes mit einer Kostenberechnung beinhalten, müssen mindestens drei Monate vor Veranstaltungs-/Projektbeginn zur Überprüfung und Entscheidung der Stadtverwaltung vorgelegt werden.
4. Brauchtumsvereine erhalten für ihre ganzjährige Kinder- und Jugendarbeit jährlich eine Förderung in Höhe von 300,00 €.
5. Zur Ausrichtung des Fasnachtsumzuges wird der Narrenzunft D'Rhiischnooge ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € gewährt. Zudem übernimmt die Stadt die Kosten für den Empfang (Bewirtung) der Zunftmeister im Rathaus vor Durchführung des Fasnachtsumzuges.

V. Abschnitt – Sozial tätige Vereine und Vereinigungen

1. Die Stadt gewährt den örtlichen sozial tätigen Vereinen und Vereinigungen eine projektbezogene Förderung. Dies können bestimmte Veranstaltungen und/oder Aktionen mit Außenwirkung sein. Hierbei darf die Veranstaltung/das Projekt nicht vorrangig der Einnahmeerzielung dienen.

2. Pro Kalenderjahr wird ein Projekt mit max. 500,00 € gefördert.

- 3. Die Anträge, welche eine Beschreibung des beantragten Projektes mit einer Kostenberechnung beinhalten, müssen mindestens drei Monate vor Veranstaltungs-/Projektbeginn zur Überprüfung und Entscheidung der Stadtverwaltung vorgelegt werden.

VI. Abschnitt - Sonstige Förderung

1. Ehrungen, Preise

Preise, Pokale und sonstige Geldwert-Auszeichnungen oder Ehrungen werden über die in diesen Richtlinien genannte Förderung hinaus bis zur Höhe von 75,00 € pro Jahr ohne Anrechnung auf sonstige Förderungen gewährt.

2. Vereinsjubiläum

Anlässlich des 25., 50., 75. und 100-jährigen Bestehens des Gesamtvereins sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus werden Jubiläumszuschüsse in Höhe von 10,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereins gewährt.

Bei förderfähigen Fasnachtsvereinen gelten die Jubiläumsjahre 11;22;33;usw..

In diesen Jahren wird eine Pauschale von 200 € gewährt.

3. Vereinsveranstaltungen unter Beteiligung von deutschen oder schweizerischen Zähringerstädten werden auf Antrag gefördert.

4. Für Renovierungsarbeiten in Vereinsheimen, die eigenverantwortlich und auf eigene Kosten unterhalten werden, wird ein Materialkostenzuschuss in Höhe von 10% der nachgewiesenen Renovierungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 € gewährt. An Vereine, die ihre Vereinsgaststätte nicht in Eigenregie bewirtschaften, wird für diese Fläche kein Zuschuss bewilligt.

5. Soweit es der Stadt möglich ist, werden städtische Räumlichkeiten, die von den Vereinen als Vereinsheime genutzt werden, mietfrei zur Verfügung gestellt. Nebenkosten werden in Rechnung gestellt. Die Kosten werden innerhalb des städtischen Haushalts verrechnet.

6. Einmal pro Kalenderjahr werden den Vereinen für Veranstaltungen des Vereinszweckes Räumlichkeiten des Stadthauses unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Nebenkosten werden abgerechnet. Dasselbe gilt für Vereine der Ortsteile bei Anmietung des jeweiligen Gemeindesaals und der Mehrzweckhallen. Um diese Förderung in Anspruch zu nehmen ist der Verein dazu verpflichtet, bis zum 15. November des Vorjahres die Veranstaltung des Folgejahres bekannt zu geben, bei welcher die Veranstaltungsräumlichkeit mietkostenfrei zur Verfügung gestellt werden soll. Wird die Frist nicht eingehalten, so behält sich die Stadtverwaltung vor, die mietfreie Veranstaltung selbst zu bestimmen.

Für weitere Veranstaltungen werden das Stadthaus und die Ortsteilhallen sowie Säle den ortsansässigen Vereinen zu Vereinstarifen überlassen (siehe auch Gebührenordnung zur Anmietung des Stadthauses und den Ortsteilhallen).

7. Alle Vereine werden in ihrer Öffentlichkeitsarbeit dahingehend gefördert, dass in der wöchentlich erscheinenden Stadtzeitung der Stadt Neuenburg am Rhein für die Vereine kostenfrei Ankündigungen, 1.200 Zeichen inkl. Leerzeichen, im redaktionellen Teil veröffentlicht werden. Ankündigungen von Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern werden mit bis zu 1.500 Zeichen inkl. Leerzeichen in der Stadtzeitung veröffentlicht.

Zudem werden Vereinsveranstaltungen mit Außenwirkung kostenfrei in der Stadtzeitung, im städtischen Veranstaltungskalender sowie auf der Homepage www.neuenburg.de veröffentlicht.

8. Jeder Verein kann sich auf der städtischen Homepage www.neuenburg.de mit einem Selbsteintrag unentgeltlich präsentieren.

9. Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung

Die Stadt Neuenburg am Rhein fördert bedeutende Sport-, Kultur- und andere Veranstaltungen, die von Neuenburger Vereinen und Organisationen, gegebenenfalls zusammen mit den jeweiligen Bezirksorganisationen oder Fachverbänden ausgerichtet werden. Zuschüsse werden grundsätzlich nur für den Fall eines Defizits gewährt. Die Höhe der Defizitabdeckung richtet sich nach der Bedeutung und Wertigkeit der Veranstaltung.

Grundlage ist ein vom Ausrichter vorzulegender Kosten- und Finanzierungsplan.

10. Die am Nepomukfest beteiligten Vereine erhalten größtmögliche Unterstützung der Stadt in der Organisation des Festes.

11. Sonstige Förderung

Zuschüsse für sonstige Investitionen können durch Beschluss des Gemeinderates in besonderen Fällen gewährt werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 01. Januar 2016 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Neuenburg am Rhein, 01.06.2019

Der Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der förderfähigen Vereine (Stand 01.01.2019)

zu III. Förderung von Sportvereinen

- Baseball-Club Atomics Neuenburg am Rhein e.V.
- Fußballclub Neuenburg am Rhein e.V.
- Kegelclub Fortuna Neuenburg am Rhein e.V.
- Radsportverein Neuenburg am Rhein e.V.
- Turnverein Neuenburg am Rhein e.V.
- Sportfreunde Grißheim e.V.
- Fußballclub Steinenstadt e.V.
- Sportclub Zienken e.V.
- Tischtennisclub (TTC) Borussia Grißheim e.V.
- ~~Badmintonclub (BC) Steinenstadt e.V.~~

zu IV. Förderung von kulturellen Vereinen

a) Musikvereine

- Stadtmusik Neuenburg am Rhein e.V.
- Handharmonikaverein Neuenburg am Rhein e.V.
- Musikverein "Eintracht Grißheim" e.V.
- Musikverein Zienken e.V.
- Trachtenkapelle Steinenstadt e.V.

b) Gesangsvereine

- Männergesangverein Neuenburg am Rhein e.V.
- Frauenchor Neuenburg am Rhein e.V.
- Chorgemeinschaft Zienken e.V.
- Männergesangverein Steinenstadt e.V.

c) Heimat- und Brauchtumsvereine

- Grißheim aktiv e.V.
- Heimat- und Dorfpflegeverein Steinenstadt e.V.
- ~~Geschichts- und Kulturkreis Neuenburg am Rhein e.V.~~
- Narrenzunft „D’Rhiischnooge“ Neuenburg am Rhein e.V.
- Zigeunerclique Neuenburg am Rhein e.V.
- Frauen-Freizeit-pur e.V.

zu V. Förderung sozial tätige Vereine und Vereinigungen

SOS werdende Mütter

Sichtbar ankommen e.V.

Frauenverein Steinenstadt e.V.

Altenwerk

Jugendrat

Seniorenrat

Anlage 2

Definition Kinder- und Jugendarbeit in förderfähigen Neuenburger Vereinen

1. Die Kinder- und Jugendarbeit ist Bestandteil der Vereinssatzung der förderfähigen Vereine.
2. Förderwürdige Vereine weisen ein Konzept für eine dauerhafte, regelmäßige und während des gesamten Kalenderjahres betriebene Kinder- und Jugendarbeit nach. Eine jahreszeitlich begrenzte Kinder- und Jugendarbeit mit Eventcharakter wird nicht zur Begründung einer Förderfähigkeit herangezogen.
3. Die Kinder- und Jugendarbeit findet auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes statt.
4. Die Kinder- und Jugendarbeit ist auf die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen abgestimmt. Ältere Jugendliche können als Mentoren und Betreuer eingebunden werden.

Vorlage an den Gemeinderat

Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, Rathausplatz, Flst. Nr. 4307, Gemarkung Neuenburg

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Bei der Sanierungsstelle wurde die Genehmigung der Änderung des notariellen Kaufvertrags vom 17.05.2019 (UR 1368 / 2019) über ein Wohnungssondereigentum auf dem Grundstück Flst. Nr. 4307, Rathausplatz, Gemarkung Neuenburg, beantragt.

Da das Sondereigentum im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“ liegt, ist eine Genehmigung des Kaufvertrages gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 3, § 200 Abs. 2 BauGB erforderlich. Um abschließend prüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, hat die Stadt die einmonatige Genehmigungsfrist durch Bescheid vom 11.06.2019 gemäß § 145 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2, § 22 Abs. 5 Sätze 2-4 BauGB um einen weiteren Monat bis zum 28.07.2019 verlängert.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung liegen für den Änderungskaufvertrag vom 17.05.2019 vor, da nach § 145 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 153 Abs. 2 BauGB im Unterschied zu dem Ursprungskaufvertrag kein Grund zur Annahme mehr besteht, dass das Vorhaben oder der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Eine wesentliche Erschwerung der Sanierung, bei der die Sanierungsgenehmigung zu versagen ist, liegt insbesondere dann vor, wenn der Kaufpreis den sanierungsunbeeinflussten Grundstückswert (§ 153 Abs. 1 BauGB) überschreitet (§ 145 Abs. 2, § 153 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Zwar beträgt der sanierungsunbeeinflusste Grundstückswert nach dem Gutachten vom 11.03.2019 285.000 € und nicht 314.720,72 € wie in § 2 der Änderung des Kaufvertrages angegeben.

Gleichwohl verstößt der jetzt vereinbarte (verminderte) Kaufpreis von 310.000 € nicht gegen § 145 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 153 Abs. 2 BauGB. In der Rechtsprechung sind bislang Kaufpreisüberschreitungen als unwesentliche Überschreitungen des sanierungsunbeeinflussten Grundstückswert qualifiziert worden, die sich im Rahmen von bis zu 10 % bewegt haben. In der Literatur werden weitergehend Abweichungen von 15-20 % angesichts der Toleranzgrenzen der Verkehrsermittlung akzeptiert.

Danach ist der hier vereinbarte Kaufpreis von 310.000 € nur als unwesentliche Überschreitung des sanierungsunbeeinflussten Grundstückswerts zu qualifizieren, da

der sanierungsunbeeinflusste Grundstückswert des Gutachtens vom 11.03.2019 um weniger als 10 % überschritten wird. Daher ist die sanierungsrechtliche Genehmigung für den Änderungskaufvertrag zu erteilen.

Mit der Genehmigung wird jedoch zum Ausdruck gebracht, dass der Gegenwert zwar genehmigt wird, weil er den an sich maßgebenden sanierungsunbeeinflussten Grundstückswert nicht deutlich überschreitet, der genehmigte Gegenwert aber dadurch nicht den Charakter eines neuen maßgebenden Werts in Vergleichsfällen erlangt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Sanierungsstelle per Beschluss anzuweisen, die sanierungsrechtliche Genehmigung für die Änderung des Kaufvertrages zu erteilen.

11.06.2019 / Lais, Magdalena